

wußten, ob der Kopist die irreguläre Zeichnung des Monogramms „richtig“ aus dem Original übernommen hat.

Nicht mehr Glück haben wir bei dem ohnehin verunachteten Trierer D. 4 vom 25. Oktober 895: in den Teilen des Textes, die nicht aus der Vorurkunde übernommen sind, findet sich nichts, was eine Beziehung zu den übrigen Egilberturkunden verriete, und das echte Eschatokoll weist sogar auf eine ganz andere Spur, die uns noch späterhin beschäftigen muß.

### Egilbert

Die Gleichsetzung von Rekognoszent und Diktator geht also bei Egilbert nicht überall auf. Bei D. 4 bestehen sogar direkte Gründe für die Annahme, daß es nicht von ihm verfaßt worden ist, und D. 2 steht isoliert neben der Gruppe DD. 12. 14—16. Angesichts der Variationsfreudigkeit und -fähigkeit der Konzipienten ist damit zwar noch nicht negativ erwiesen, daß D. 2 nicht von dem Verfasser der Diplome von 896/97 herrühre, aber wir erkennen keine über den Namen des Rekognoszenten hinausgehende Gemeinsamkeit dieser Urkunden. Da sich DD. 12. 14—16 als eine geschlossene Diktatserie darstellen, die genau mit dem Auftreten des Rekognoszenten Egilbert beginnt und endet, ist hier mit hoher Wahrscheinlichkeit der Schluß erlaubt, daß Egilbert selber der Verfasser war. Es ist nicht unmöglich, aber es bleibt völlig unbestimmt, ob wir in dem Original D. 14 auch seine Hand vor Augen haben. Trotz aller Einschränkungen hat sich also ergeben, daß die „Kanzlei“ Zwentibolds auch nach der Ablösung des Waltger A mindestens bis in den Sommer 897 fortbestand. Von dem „Kanzler“ Egilbert können wir zwar nicht behaupten, er sei ein Kölner Kleriker gewesen, da es kein Vergleichsmaterial gibt, um eine solche Vermutung zu unterbauen<sup>56)</sup>, und wir auch über die Kanzlei des Kölner Erzbischofs

<sup>56)</sup> Immerhin sei auf Folgendes hingewiesen. In einer Urkunde für das Kölner Stift St. Gereon von 898/99 (Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins 4 [1858] 760 Nr. 603; Fr. W. Oediger, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln 1, 2 [1955] Nr. 294) finden sich die Unterfertigungen: *Signum Herimanni archiepiscopi*, *signum Eigilberti episc.*, *signum Reginoldi vicedomni* usw. Unter Berufung auf die Vita Ratbodi episc. Traiect. c. 2 (ed. Holder-Egger, MG. SS. 15, 570), wo in der Tat von einem *Egilbertus presul* die Rede ist, identifiziert Oediger den Zeugen Egilbert als Bischof von Utrecht. So verblüffend die Übereinstimmung der Namen in Urkunde und Vita ist, bereits Holder-Egger a. a. O. Anm. 1 und Parisot S. 519 Anm. 7, S. 530 Anm. 4 haben überzeugend dargetan, daß es einen Bischof Egilbert von Utrecht nicht gegeben hat, weil Regino zu 899 ausdrücklich berichtet, auf den aus DDZ. 9. 10 bekannten Odilbald sei